



# FAQ Beurteilung

Amt für Volksschule / Stand: 12.09.2018

## Hinweis:

Die Benotung von Fachleistungen im Zeugnis, Einträge bei Lernzielbefreiung oder Dispensation, Benotung von Arbeitshaltung, Hinweise zum Eintrag von Absenzen und weitere Fragen in Zusammenhang mit der Zeugniserstellung regelt die «Orientierungshilfe zur Erstellung der Zeugnisdokumente».

## Rechtliche Fragen

### 1. Wie ist das korrekte Vorgehen, wenn die Eltern mit einer Zeugnisnote nicht einverstanden sind und dagegen Rekurs machen möchten?

Das Vorgehen ist auf der Rückseite des Deckblatts im Zeugnis beschrieben: «Gegen die Bewertung der Leistung und der Arbeitshaltung kann innert 14 Tagen seit Eröffnung des Zeugnisses Rekurs beim Schulrat oder der nach Gemeinderecht zuständigen Stelle erhoben werden.»

### 2. Wie ist das korrekte Vorgehen, wenn die Eltern mit einer Note unter dem Jahr (z.B. Prüfung, Vortrag) nicht einverstanden sind und dagegen Rekurs machen möchten?

Es besteht keine Möglichkeit, mit einem Rekurs gegen eine Prüfungsnote vorzugehen. Die Eltern können den Kontakt zur Lehrperson suchen. Diese wird ihnen die Prüfungsnote erläutern.

### 3. Was wird im Falle eines Rekurses von der Rekursinstanz geprüft?

Die Instanz prüft, wie die angefochtene Note zustande gekommen ist. Dabei wird untersucht, ob die Schule die Beurteilung hinreichend begründet und dokumentiert hat. Diesbezüglich ist die sogenannte Nachvollziehbarkeit relevant bzw. entscheidend. Eine Notengebung muss auf einer «Erklärung» beruhen, wie genau es zur Note gekommen ist.

Wird eine Note hingegen nirgends hergeleitet, kann von Dritten (wie die Rechtsmittelinstanz) nicht beurteilt werden, ob die Beurteilung rechtens ist, also haltbar. Eine unbegründete Note kann als willkürlich gewertet werden.

So wie die Herleitung der Schule studiert wird, werden selbstverständlich auch die Argumente der Rekurrenten (also der Eltern) geprüft. Beide Haltungen finden in einer Entscheidung einen Platz. So haben auch die Eltern ihre Rügen der Instanz darzulegen.

### 4. Was versteht man unter «nachvollziehbare Begründung» in einem Rekursfall? Wie muss die Dokumentation der Leistungsbeurteilung erfolgen? Muss die Dokumentation der Beobachtungen u.ä. unter Semester erfolgen (zum Zeitpunkt des Geschehens) oder darf diese bei Bedarf erst nachträglich («Gedächtnisprotokoll») erstellt werden?

Die rein juristische Antwort: egal bzw. eine «nachvollziehbare Begründung» kann umschrieben werden mit «verständlicher Schilderung von Hintergrund», wobei die Form nicht interessiert. Das Entstehen einer Note ist aus juristischer Sicht nicht an zeitliche Faktoren geknüpft, sondern an Auseinandersetzung mit Leistung und Person des Schülers, der Schülerin und nachvollziehbarer Formulierung dessen. Sicherlich liefert der Moment hinsichtlich Untermauerung bzw. Begründung einer Beurteilung mehr, was aber keiner juristischen, sondern «vernünftigen» Antwort entspricht. Juristisch ist demgegenüber der Hinweis, dass ein «Gedächtnisprotokoll» anfechtbarer ist, als Geschehensprotokolle.

**5. Sind die Themen «Zeugnis, Noten und Beurteilung» in der juristischen Praxis des Bildungsdepartements ein zentrales Thema?**

Nein. Zuständig für die juristische Beurteilung sind die vier regionalen Rekursstellen Volksschule gemäss Art. 129 Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG). Weder das Bildungsdepartement noch der Erziehungsrat kommt je in Berührung mit der Materie.

**6. Gibt es viele Rekursfälle auf kantonaler Ebene, in denen das Zeugnis eine Rolle spielt? Wie viele?**

Die Fallzahl betreffend Rekurse gegen Noten ist äusserst gering (2017: 1 Fall)

**7. Übertritt in die Oberstufe: Für den Entscheid, ob die Schülerin, der Schüler in die Sekundar- oder in die Realschule übertritt, wird in den kantonalen Vorgaben das Notenbild in allen Fächern als Grundlage beschrieben. Ist es zulässig, dass eine Schule in einem lokalen Reglement festlegt, welcher Notenschnitt in welchen Fächern für den Sek-Übertritt nötig ist?**

Nein. Dies wäre rechtswidrig.

**8. In den Weisungen zur Beurteilung heisst es: «Zeugnisnoten werden nicht ausschliesslich aufgrund des arithmetischen Mittels der Teilnoten berechnet. Sie stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Fach stützt.» Ist es rechtskonform, wenn die LP die Zeugnisnote rein nach dem arithmetischen Mittel erstellt?**

Nein. Dies wäre eine «Ermessensunterschreitung» - das heisst, dass die Lehrperson sich entgegen der Weisung auf eine Durchschnittsrechnung stützt, anstelle die Beurteilung mit Auseinandersetzung (eben «Ermessen») herzuleiten. Ermessen kann umschrieben werden mit dem Vornehmen von professioneller Beurteilung (und Synthese) aller Faktoren.

### Beurteilung im Verlauf des Schuljahres

**9. Müssen unter Semester Noten erteilt werden?**

Nein. Es ist ausreichend, wenn am Ende des Semesters eine Zeugnisnote erteilt wird. Diese muss nachvollziehbar begründet werden können, das heisst: Es muss den Eltern aufgezeigt werden können, welche Einzelleistungen zu dieser Note geführt haben (konkrete Beobachtungen und Arbeitsergebnisse sowie verschiedenen Leistungsmessungen).

**10. Müssen Prüfungen zwingend nach Hause zur Einsicht gegeben werden? Ist eine Unterschrift zwingend?**

Nein.

**11. Müssen überhaupt Prüfungen/Noten gemacht werden unter dem Jahr?**

Unter dem Jahr müssen keine Prüfungen mit Noten gemacht werden. Allerdings müssen die Erziehungsverantwortlichen wie auch die Schülerin, der Schüler während dem Semester soweit informiert werden über die Leistungseinschätzung durch die Lehrperson, als dass sie die Zeugnisnote am Ende des Semesters nachvollziehen können.

**12. Was soll bei einer Abgabe von Lernzielen für eine Lernkontrolle beachtet werden?**

Ziellisten sind freiwillig. Sie sind eine mögliche Lernhilfe für die Lernenden und keine abschliessenden Prüfungskataloge.

Ziellisten, welche das Kind je nach Lehrperson als Lernhilfe mit nach Hause nimmt, sollen es beim selbstständigen Lernen im Rahmen der Hausaufgaben unterstützen. In der Prüfsituation sollen Lernende einerseits das, was auf Ziellisten und Arbeitsblättern steht, erklären und anwenden können. Zusätzlich wird aber auch Wissen und Können geprüft, das im Unterricht gemeinsam mündlich bearbeitet wurde.

**13. Welche Verpflichtung haben Lehrpersonen unter Semester, Eltern proaktiv über den Leistungsstand des Kindes zu unterrichten, wenn der Leistungs- und Entwicklungsfortschritt „normal“ verläuft? Und wie verhält es sich bei Auffälligkeiten?**

Bei „normalem“ Verlauf ist das jährliche Beurteilungsgespräch ausreichend, um die Eltern über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Kommt es zu Auffälligkeiten in der Entwicklung, so sind die Eltern mittel zusätzlichen Informationen und/oder Gesprächen zeitnah auf dem Laufenden zu halten.

**14. Wie detailliert müssen Lehrpersonen die Schülerinnen, Schüler bzw. die Eltern über die Inhaltsziele einer Lernkontrolle informieren? Haben die Eltern ein Recht auf detaillierte Lernziele vor einer Lernkontrolle?**

Nein, es besteht kein Anspruch auf die Abgabe von Lernzielen vor einer Lernkontrolle. Im Sinne von Transparenz werden die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsverantwortlichen über die Form der Beurteilung und die Beurteilungskriterien orientiert. Dies kann in grundsätzlicher Weise beispielsweise an einem Elternabend erfolgen.

**15. Welche Vorgaben gibt es zum Beurteilungsgespräch?**

Die Schule ist verpflichtet, jährlich mindestens ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern durchzuführen, in welchem die Erziehungsberechtigten über den aktuellen Lern- und Entwicklungsstand des Kindes informiert werden. Im Gespräch werden thematisiert:

- die Lernfortschritte;
- Aspekte der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen;
- mögliche Förder- und Unterstützungsmassnahmen;
- die zukünftige Schullaufbahn;
- Beobachtungen aus Schule und Elternhaus.

In der Regel findet das Beurteilungsgespräch frühestens gegen Ende des ersten Semesters statt. Im Hinblick auf den Übertritt in die Oberstufe finden in der 6. Klasse bzw. in der 1. Realklasse mit Vorteil zwei Gespräche statt: das erste frühestens nach den Herbstferien, das zweite bis spätestens Ende April entsprechend dem örtlichen Terminplan für das Übertrittsverfahren.

Bei gefährdeter Promotion hat das Beurteilungsgespräch vor dem 30. April stattzufinden.

Die Schülerinnen und Schüler können beim Beurteilungsgespräch anwesend sein. Ihre Sicht (Selbstbeurteilung) wird in angemessener Form, dem Alter und der Stufe entsprechend, einbezogen. Es ist sinnvoll, das Beurteilungsgespräch zu protokollieren.

Das Datum des Beurteilungsgesprächs wird im Zeugnis des Semesters festgehalten, in dem es stattgefunden hat.

## **Beurteilung im Zeugnis**

**16. Wie viele Noten muss man haben, damit die Zeugnisnote korrekt ist?**

Unter dem Jahr müssen keine Prüfungen mit Noten gemacht werden. Allerdings müssen die Erziehungsverantwortlichen wie auch die Schülerin, der Schüler während dem Semester soweit informiert werden über die Leistungseinschätzung durch die Lehrperson, als dass sie die Zeugnisnote am Ende des Semesters nachvollziehen können.

**17. Mittelwert oder Ermessensentscheid: Wie macht man Zeugnisnoten?**

Zeugnisnoten werden nicht ausschliesslich aufgrund des arithmetischen Mittels der Teilnoten berechnet. Sie stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Fach stützt. Welche verschiedenen Leistungsmessungen mit welcher Gewichtung berücksichtigt werden, liegt im professionellen Ermessen der Lehrperson. Es ist darauf zu achten, dass die einzelnen Kompetenzbereiche des Lehrplans ausgewogen berücksichtigt werden.

#### **18. Wie gross ist der Spielraum einer Lehrperson, eine Note auf- oder abzurunden.**

Die Setzung einer Zeugnisnote stellt eine Gesamtbeurteilung dar und widerspiegelt alle Informationen zum Leistungsstand, die eine Lehrperson während der Zeugnisperiode gesammelt hat. Sofern die Lehrperson ihre Setzung fachlich begründen kann, sind ihr keine Grenzen gesetzt.

#### **19. Eine Familie zieht kurz vor Ende des Semesters in eine andere Gemeinde. Wer macht die Zeugnisnoten? Können oder müssen die Noten der ersten Gemeinde bei der Zeugniserstellung berücksichtigt werden? Wird der Umzug um Zeugnis vermerkt?**

Ein Zeugnis wird von dem Schulträger ausgestellt, der zum Ende der Zeugnisperiode die Verantwortung für die Schülerin bzw. den Schüler hat. Die konkrete Ausstellung des Zeugnisses obliegt der Klassenlehrperson. Sie entscheidet, ob beispielsweise die ergänzenden Leistungs- informationen über die neue Schülerin, den neuen Schüler der abgebenden Institution genug aussagekräftig sind, um ein Notenzeugnis zu erstellen. Sollte die Lehrperson zum Schluss kommen, dass sie nicht genügend Informationen hat, ein Notenzeugnis zu erstellen, übernimmt das Zeugnis die Funktion der Schullaufbahndokumentation. Die Fächer werden dementsprechend mit «besucht» beurteilt. Zur Erläuterung kann ein Eintrag unter Bemerkungen/Absenzen aufgenommen werden (z.B. Eintritt unter Semester). Weiterführende Erläuterungen im Zeugnis wie «Hans ist erst am 23. Juni in unsere Gemeinde gezogen» sind zu unterlassen.

#### **20. Wann wird das erste Zeugnis ausgestellt? Wann gibt es die ersten Zeugnisnoten?**

Das erste Zeugnis wird am Ende des ersten Kindergartenjahres ausgestellt. Bis und mit der zweiten Primarklasse werden keine Semesterzeugnisse abgegeben, sondern ausschliesslich Zeugnisse am Ende des Schuljahres. Ab der 3. Primarklasse wird am Ende jedes Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Im Kindergarten und in den ersten drei Semestern der Primarschule wird kein Zeugnis mit Noten ausgestellt. Im Kindergarten und am Ende der 1. Primarklasse wird ein Zeugnisformular mit einer Bestätigung der Beurteilungsgespräche abgegeben. Lehrperson und Erziehungsverantwortliche unterschreiben das Zeugnisformular.

Die ersten Zeugnisnoten werden am Ende der zweiten Primarklasse erteilt. Sie beziehen sich auf die Fachleistungen, die während dem zweiten Semester der zweiten Klasse erreicht wurden. Die Leistungsbeurteilung aus dem ersten Semester der zweiten Primarklasse wird dabei nicht berücksichtigt.

#### **21. Kann das Zeugnisformular durch die Schule angepasst werden?**

Nein. Inhalt und Gestaltung der kantonalen Zeugnisformulare sind verbindlich und dürfen nicht verändert werden. Die Zeugnisse werden als Einzelblatt je Semester ausgestellt.

#### **22. Welche Dokumente können dem Zeugnis beigelegt werden?**

Mit Ausnahme der Dokumentation der Fachleistungen für Fächer mit individuellen Lernzielen (ILZ) und des Lernberichts in Kleinklassen sind Beilagen zum Zeugnis, die Auskunft über Leistung und Arbeitshaltung geben, nicht zulässig.

Persönliche Angaben sowie Belege oder Nachweise zu schulischen und ausserschulischen Tätigkeiten können in einem eigenen Portfolio abgelegt werden:

- Besuchte Angebote der Begabungs- und Begabtenförderung
- Schulische und ausserschulische Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Persönliche Interessen und Vorlieben
- Sammlung von Arbeiten, Projekten usw.
- Berichte im Rahmen der Begabungsförderung
- Diplome und Auszeichnungen
- Ergebnisse von Stellwerk
- Sprachenportfolio